

Az.: 3 B 315/17
4 L 722/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Weiterbetrieb einer Spielhalle
hier: Beschwerde nach § 146 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 5. Januar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. September 2017 - 4 L 722/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen jeweils auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat abgesehen von der Streitwertfestsetzung keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zusammenfassend zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle „C.....“ in der Ä..... S..... Straße S1 in Z..... bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, jedenfalls bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren, zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem vorbezeichneten Standort eine Spielhalle. Die Antragstellerin ist eine Tochterfirma der C..... GmbH, die an dem Standort vier Spielhallen betreibt. Die Spielhallen werden jeweils von einer eigenen GmbH betrieben. Nachdem die Muttergesellschaft keine Auswahl unter den von ihren Tochtergesellschaften geführten Spielhallen getroffen hat, wurde der Ca..... GmbH für die von ihr geführte Spielhalle „Ca.....“ mit Bescheid vom 27. Juni 2017 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Auswahlentscheidung erfolgte, nachdem andere Kriterien keine Auswahl ermöglichten, unter Heranziehung

praktischer Erwägungen. Hierbei wurden bauliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für ihre Spielhalle wurde hingegen mit Bescheid vom 3. Juli 2017 abgelehnt. Zudem wurde „der Antrag auf Zulassung einer Befreiung zur Vermeidung eines Härtefalles im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV“ abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 24 ff. GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG nicht erfüllt seien. Da sich in dem Gebäude bereits eine Spielhalle (nämlich die Spielhalle „Ca.....“) befände, könnten wegen des Verbots von Mehrfachkonzessionen weitere Erlaubnisse für Spielhallen nicht mehr erteilt werden. Eine Ausnahmeregelung gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG komme nicht in Betracht. Eine unbillige Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Sätze 2 und 4 GlüStV liege nicht vor. Die C..... GmbH betreibe als Teil der G.....-Gruppe nach eigenen Angaben europaweit rund 500 Spielstätten. Die G.....-Gruppe habe mit ihren zahlreichen Tochterunternehmen 2016 einen Umsatz von 2,53 Milliarden Euro erzielt. Aus den dargelegten Zahlen sei nicht im Ansatz erkennbar, dass die G.....-Gruppe nicht in der Lage sein sollte, wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Tochterfirmen vorübergehend aufzufangen. Auch dürfte es möglich sein, Personal, das ohnehin nicht bei der Antragstellerin, sondern bei deren Mutterfirma angestellt sei, in anderen Objekten weiter zu beschäftigen. Zudem seien keinerlei Anstrengungen dargelegt worden, um seit dem 1. Juli 2012 den Geschäftsbetrieb den künftigen gesetzlichen Erfordernissen anzupassen.

3 Zu dem hiergegen eingelegten Widerspruch vom 26. Juli 2017 ist bislang kein Widerspruchsbescheid ergangen. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 1. September 2017 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer auf die vorläufige Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Das Landesrecht sehe mit § 24 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG ein glücksspielrechtliches Genehmigungserfordernis auch bei Spielhallen vor, für die eine Genehmigung nach § 33i GewO erteilt worden sei. Die landesrechtlichen Regelungen wie auch das Übergangsrecht seien verfassungsgemäß und, soweit anwendbar, auch europarechtskonform. Einer Erlaubnis stehe hier der

Mehrfachbetrieb von Spielhallen an einem Standort entgegen. Die Antragstellerin müsse sich mangels einer Auswahlentscheidung ihrer Muttergesellschaft die Fortführung einer anderen Spielhalle an dem Standort entgegenhalten lassen. Ein Härtefall nach § 29 GlüStV sei nicht zu erkennen. Ein atypischer Fall oder gar eine Existenzgefährdung läge nicht vor. Eine Umstellung des Geschäftsbetriebs oder eine sonstige Untervermietung seien zumutbar. Die Einrichtungsgegenstände seien verwertbar. Angesichts der Tatsache, dass eine Spielhalle an dem Standort weiterbetrieben werden könne, fielen bei der Muttergesellschaft Umsätze, Investitionswerte und Arbeitsplätze nicht völlig weg.

- 5 Dem hält die Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2017 entgegen: Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag sei wegen Verletzung von Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG formell verfassungswidrig. Der sächsische Gesetzgeber habe keinen noch abgrenzbaren Teilbereich der Materie „Recht der Spielhallen“, der den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen entspreche, normiert. Die neue Erlaubnisvorbehaltsregelung stehe vielmehr zwischen der bundesrechtlichen Regelung des § 33i GewO und den landesrechtlichen Regelungen des Staatsvertrags sowie des Ausführungsgesetzes. Die fehlende Abgrenzbarkeit des durch den Freistaat Sachsen gesetzten Teilbereichs führe folgerichtig bereits zur formellen Verfassungswidrigkeit. Es sei nicht nachvollziehbar, wie das Verwaltungsgericht unter Berufung auf die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes zu der Schlussfolgerung gelangen könne, dass sich die streitgegenständliche Erlaubnispflicht aus § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 22 SächsGlüStVAG in der Fassung vom 7. Dezember 2016 ergebe. Die ausweislich der Regelungen des Staatsvertrags gebotene Anpassung auch von Altspielhallen an die neuen glücksspielrechtlichen Anforderungen habe der sächsische Gesetzgeber bis Dezember 2016 gesetzestechnisch nicht vorgenommen. Angesichts der diese Rechtsauffassung bekräftigenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig (5 K 498/13) vom 30. April 2015 habe sie nicht mit einer übergangslosen Neuregelung rechnen können. Sie habe vielmehr davon ausgehen können, dass sie keine weitere Erlaubnis benötige. Die Klarstellung in § 22 SächsGlüStVAG enthalte folgerichtig eine konstitutive Änderung der damaligen Rechtslage. Die mit der rückwirkenden Inkraftsetzung eines verschärften Regelungsregimes einhergehende Kontingentierung von Genehmigungen stelle einen einschneidenden Eingriff in ihre

durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit dar. Das sächsische Landesrecht werde auch in der nunmehr geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Die strengen Bestimmtheitsanforderungen an die gesetzliche Normierung von grundrechtsrelevanten Genehmigungsvorbehalten, denen auch im Bereich der Glücksspielveranstaltung Rechnung zu tragen sei, seien nicht erfüllt. Hierzu werde auf die Ausführungen in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (vom 4. September 2017 - 11 ME 330/17 -, juris) verwiesen. Insbesondere der zentrale Versagungsgrund des Mindestabstandsgebots erweise sich als verfassungswidrig, weil seine tatbestandmäßige Ausgestaltung im Ausführungsgesetz die verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsanforderungen nicht erfülle. Hinreichend detaillierte Härtefallregelungen, deren Kriterien gegebenenfalls ansatzweise für die Auswahlentscheidung herangezogen werden könnten, sehe das Landesrecht nicht vor. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG enthalte keine entscheidungsrelevanten Kriterien. Auch das Härtefallmodell des Staatsvertrags verweise ausdrücklich auf die nähere Ausgestaltung durch die Länder. Das Verwaltungsgericht habe davon abgesehen unzutreffend die Annahme eines Härtefalltatbestands nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zugunsten der Antragstellerin verneint. Die von ihr dargelegten besonderen wirtschaftlichen Umstände führten denklogisch dazu, dass sich eine Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit geschützten Gründen in diesem Fall als unverhältnismäßig erweise. Dazu verweist sie auf zwei Anlagen, aus denen sich ergeben soll, dass die getätigten Investitionen nur bei Aufrechterhaltung des Gesamtstandorts bis zum Ende der Mietvertragslaufzeit zu refinanzieren seien.

6 Damit können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 1. Der Senat hat festgestellt, dass den Ländern die Kompetenz zum Erlass von Abstandsregelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zusteht (Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Da die Länderkompetenz für das Recht der Spielhallen die gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen erfasst, den Ländern die Regelung sämtlicher erlaubnis- und betriebsbezogener Aspekte überantwortet wird (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -,

juris Rn. 105 ff. m. w. N.) und die Vorschriften zum Verbundverbot und zu den Abstandsgeboten dem Recht der Spielhallen zuzuordnen ist (BVerfG a. a. O. Rn. 110 ff.), sind die landesrechtlichen Regelungen im Freistaat Sachsen im Hinblick auf die bundesstaatliche Gesetzgebungskompetenz nicht zu beanstanden.

8 Dies gilt auch, soweit die Antragstellerin meint, keinen noch abgrenzbaren Teilbereich der Materie „Recht der Spielhallen“ feststellen zu können. Insbesondere ist, jedenfalls soweit eine sogenannte Altspielhalle betroffen ist, keine verfassungswidrige Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für ein und denselben Regelungsgegenstand im selben Anwendungsbereich entstanden (BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 2015 - 2 BvR 568/15 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Denn das Sächsische Ausführungsgesetz ersetzt in Bezug auf diese Spielhallen nicht § 33i GewO, sondern enthält die in einem eigenständigen landesrechtlichen Verfahren zu überprüfenden Erlaubnisvoraussetzungen für diese Altspielhallen. Im Übrigen und in Ergänzung hierzu geben die §§ 24 ff. GlüStV weitere Regelungen über die Ausgestaltung der Erlaubnispflicht und deren Voraussetzungen vor (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 - 8 C 16.16 -, juris Rn. 28 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 - 3 A 314/15 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Die Spielhallen betreffenden Regelungen des Freistaats Sachsen enthalten daher jedenfalls in Bezug auf Altspielhallen zum Gewerberecht hinreichend abgrenzbare Regelungen. Auch die von § 22 SächsGlüStVAG i. V. m. § 29 Abs. 4 GlüStV deklaratorisch erfasste (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2017 - 3 B 199/17 -, juris Rn. 7 ff. m. w. N.), zeitlich gestufte Ersetzung des § 33i GewO ist im Hinblick auf Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 117 m. w. N.).

9 Ob und inwieweit bei neuerrichteten Spielhallen wegen des in § 18a Abs. 1 und 2 SächsGlüStVAG geregelten Verfahrens, das augenscheinlich weiterhin von einer nach § 33i GewO zu erteilenden Erlaubnis ausgeht, das die bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen für die gewerberechtliche Erlaubnis aber um nach Landesrecht zu prüfende zusätzliche Genehmigungserfordernisse „anreichert“, dasselbe gilt oder ob diesbezüglich schon eine von Verfassung wegen verbotene Mischlage aus Bundes- und Landesrecht vorliegt, bedarf vorliegend keiner Prüfung.

- 10 2. Dass mit § 22 SächsGlüStVAG keine konstitutive Änderung der damaligen Rechtslage vorgenommen wurde, die eine Verletzung der durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit der Antragsteller darstellt, hat der Senat, wie bereits erwähnt, bereits verneint (Beschl. v. 14. September 2017 - 3 B 199/17 - a. a. O.).
- 11 3. Das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot ist hinreichend bestimmt (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.). Soweit die Antragstellerin hierzu auch einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschl. v. 4. September 2017 - 11 ME 330/17 -, juris) hinweist, ergibt sich hieraus nichts anderes. Der Senat hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2017 (- 3 B 320/17 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 9 ff. m. w. N.) entschieden, dass sich die Auswahlentscheidung des Antragsgegners im Hinblick auf die Fortführung einer der vier Spielhallen in dem Gebäude auf gesetzliche Grundlagen stützen kann, die dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Vorbehalt des Gesetzes genügen. Denn es ist auch nach der sächsischen Rechtslage möglich, auf der Grundlage von aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen ableitbaren Kriterien eine Auswahlentscheidung zu treffen. Insbesondere ist der vorliegend auch vom Antragsgegner primär herangezogene Grundsatz des Vertrauensschutzes, der an den Erteilungszeitpunkt der gewerberechlichen Erlaubnis gemäß § 33i GewO gekoppelt ist, aus der in Sachsen geltenden Rechtslage ableitbar. Dies dürfte nach der hier ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage auch für die vorliegend hilfsweise herangezogenen Auswahlkriterien der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Spielhallen und weiterer praktischer Gesichtspunkte, etwa die hier geprüfte Lage der Spielhalle in dem Gebäudekomplex und der zu erwartende Umbauaufwand, gelten. Der Senat hat in der vorbezeichneten Entscheidung (a. a. O. Rn. 15) auch entschieden, dass die Gesetzeslage in Niedersachsen, die der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zugrunde lag, nicht mit der sächsischen Rechtslage vergleichbar ist, weil dort ein dem geltenden Recht bislang nicht zu entnehmendes Losverfahren praktiziert wird.
- 12 4. Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend festgestellt, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf eine Abweichung vom Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG hat, da kein atypischer Fall wegen örtlicher Besonderheiten geltend gemacht worden ist.

13 5. Auch hat das Verwaltungsgericht zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneinen können.

14 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nach dieser Regelung nur atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte, besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2012 - 5 B 8/12 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte. Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG a. a. O.).

15 Darüber hinaus hat der Senat (Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 21 ff.) auf Folgendes hingewiesen:

„Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des

Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.“

- 16 Hiervon ausgehend ist mit dem Antragsgegner und Verwaltungsgericht eine unbillige Härte im Ergebnis zutreffend zu verneinen. Dabei kann offen bleiben, ob in dem vorliegenden Fall eines unzulässigen baulichen Verbundes von mehreren Spielhallen eine Ausnahme hiervon zur Vermeidung unbilliger Härten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV überhaupt möglich ist (hierzu näher SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 a. a. O. Rn. 9 ff. m. w. N.). Jedenfalls liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - nicht vor.
- 17 Die hierzu mit der Beschwerdebeurteilung vorgelegten zwei Anlagen, eine (in einer Vorgängerversion bereits dem Erlaubnis Antrag beigegebene) Planungsrechnung sowie eine Kalkulation, verweisen - augenscheinlich bezogen auf die Vermögenssituation der Muttergesellschaft - auf die unterschiedliche Höhe des Nettogeräteumsatzes bei 48 sowie bei 12 Glücksspielgeräten hin. Dem wird der jeweilige Aufwand gegenübergestellt. Augenscheinlich soll damit der Ertrag zwischen den im Jahr 2016 betriebenen und bei Zugrundelegung des Weiterbetriebs einer Spielhalle ab 2017 betriebenen Spielgeräten dargestellt werden. Aus der zweiten Anlage ergibt sich, dass bei Weiterbetrieb von (nur) einer Spielhalle nicht durch Erträge gedeckte Investitionen und noch zu zahlende „Mietträge“ (augenscheinlich Mietzins) bis zum Ende der vertraglichen Mietlaufzeit in Höhe von insgesamt 1.216.662 Euro anfielen. Eine weitere Vermögensposition listet nicht durch Erträge gedeckten Investitionen und noch zu zahlende „Mietträge“ in Höhe von 2.026.455 Euro auf. In diesen - in der Beschwerdebeurteilung nicht weiter kommentierten oder erläuterten - Aufstellungen ist schon nicht berücksichtigt, dass gemäß § 6 Abs. 7 des Mietvertrags, den die

Muttergesellschaft über die Spielhallenflächen im Jahr 2009 geschlossen hat, dessen Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist (zum Recht auf außerordentliche Kündigung eines Mietvertrags vgl. auch die Hinweise bei BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 194 m. w. N.). Zudem sieht § 15 Satz 1 des Mietvertrags das Recht zur Untervermietung vor.

18 Abgesehen davon ergibt sich aus dem Antrags- und Beschwerdevorbringen nicht, ob die Möglichkeit einer Kündigung oder einer Untervermietung ernsthaft geprüft worden ist. Damit sind schon die für die Prüfung eines Ausnahmefalls erforderlichen Bemühungen, die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen, nicht dargestellt. Eine solche Darstellung findet sich auch nicht in dem Antragsschriftsatz vom 1. September 2017.

19 Schließlich hat sich die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung mit den Überlegungen des Verwaltungsgerichts hierzu nicht weiter auseinandergesetzt. Daher sind insbesondere auch die vom Antragsgegner gemachten und vom Verwaltungsgericht sinngemäß aufgegriffenen, nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 22. August 2017 a. a. O. Rn. 19 f. m. w. N.) zutreffenden Hinweise auf die hinter der Antragstellerin stehende Muttergesellschaft, die wiederum zu der finanzkräftigen sogenannten G.....-Gruppe gehört, nicht entkräftet worden. Denn weder ergibt sich aus den im verwaltungsgerichtlichen und im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen, zu denen auch noch eine Übersicht über die Investitionen zwischen 2005 und 2015 in der „Filiale Z.....“ gehört (vgl. S. 29-30 der Behördenakte), noch aus dem Antrags- und Beschwerdevorbringen, inwieweit und in welcher konkreten Höhe durch die Untersagung des Weiterbetriebs von drei der vier Spielhallen die jeweiligen Tochtergesellschaften, darunter die Antragstellerin, davon ausgehend die Muttergesellschaft und schließlich die darüberstehende Konzerngesellschaft, die G.....-Gruppe, in einer einen Härtefall begründenden und damit atypischen Weise belastet oder gar in ihrer Existenz gefährdet sein könnte.

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 21 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren nur eine vorläufige Maßnahme begehrt war, ist für eine Vorwegnahme der Hauptsache nichts ersichtlich. Daher spricht nichts dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Ranft